



## **Amtsgericht Tecklenburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23.09.2025, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Lengerich, Blatt 5245,  
BV lfd. Nr. 1**

95,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 106, Flurstück 375 und 376, Gebäude- und Freifläche, Moosweg 10, 12, Größe: 1.174 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Mitte, Nr. 3 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum und der Garage Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Lengerich Blatt 5243, 5244, 5246, 5247, 5248, 5249, 5250, 5251 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30.05.1990 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Lengerich Blatt 5205 hierher übertragen.

Eingetragen am 09.07.1990.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss

Mitte mit Kellerraum und Garage. Das Wohnhaus wurde 1990 erbaut und besteht aus 9 Wohneinheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

139.000,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.